

Niedersächsisches Ministerialblatt

58. (63.) Jahrgang

Hannover, den 23. 4. 2008

Nummer 16

INHALT

A. Staatskanzlei		K. Ministerium für Umwelt und Klimaschutz	
Bek. 10. 4. 2008, Verleihung des Niedersächsischen Verdienstordens	497	Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz	
B. Ministerium für Inneres, Sport und Integration		VO 2. 4. 2008, Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Verzeichnis der Gewässer II. Ordnung im Gebiet des Unterhaltungsverbandes Nr. 87, Sielacht Rüstringen	501
Bek. 14. 4. 2008, Bekanntmachung über die Unanfechtbarkeit des Verbots der Vereinigung „ANSDAPO“ und über eine Gläubigeraufforderung	498	VO 9. 4. 2008, Verordnung zur Regelung des Gemeingebrauchs auf Teilstrecken der Vechte sowie der Kanäle im Baugebiet „Povel“ innerhalb der Stadt Nordhorn für kleine Wasserfahrzeuge mit und ohne Eigenantrieb	501
C. Finanzministerium		Bek. 17. 4. 2008, Erlaubnisverfahren nach den §§ 10 und 31 a NWG (Electrabel Kraftwerk Wilhelmshaven GmbH & Co. KG)	502
RdErl. 1. 4. 2008, Durchführung der §§ 50 a bis 50 e des Beamtenversorgungsgesetzes	498	Staatliches Fischereiamt Bremerhaven	
D. Ministerium für Soziales, Frauen, Familie und Gesundheit		AV 9. 4. 2008, Ausweisung und Widerruf von Muschelkulturbezirken (Muschelfischereibetrieb Wolfgang Christoffers, Norden-Norddeich)	503
RdErl. 3. 4. 2008, Niedersächsisches Gesetz zum Bundesgesetz zur wirtschaftlichen Sicherung der Krankenhäuser und zur Regelung der Krankenhauspflegesätze; Bekanntgabe des von den kommunalen Gebietskörperschaften im Kalenderjahr 2008 aufzubringenden Betrages	499	Bek. 9. 4. 2008, Ausweisung von Muschelkulturbezirken; Widerruf der Genehmigung (Muschelfischereibetrieb Wolfgang Christoffers, Norden-Norddeich)	503
RdErl. 7. 4. 2008, Ausführungsbestimmungen zur Bade-gewässerverordnung (ABBadegewässerVO)	499	Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig	
21069 00 00 90 003		Bek. 7. 4. 2008, Öffentliche Bekanntmachung gemäß der 9. BImSchV (Braunschweiger Versorgungs-AG)	503
E. Ministerium für Wissenschaft und Kultur		Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Cuxhaven	
F. Kultusministerium		Bek. 8. 4. 2008, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Ebersdorfer Bio Energie GmbH & Co. KG, Bremervörde)	504
G. Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr		Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Göttingen	
Bek. 7. 4. 2008, Änderung und Neufassung der Genehmigung des Hubschrauber-Sonderlandeplatzes „Klinikum Wolfsburg“	500	Bek. 9. 4. 2008, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Ernst Becker GmbH & Co. KG, Lütjenrode)	504
Bek. 7. 4. 2008, Genehmigung des Hubschrauber-Sonderlandeplatzes „Kali und Salz AG, Werk Sigmundshall“	500	Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover	
Gem. RdErl. 11. 4. 2008, Öffentliches Auftragswesen; Auswirkungen des Urteils des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) vom 3. 4. 2008 auf das Landesvergabegesetz (LVergabeG) und die Verordnung zur Durchführung des Landesvergabegesetzes (DVO-LVergabeG)	500	Bek. 23. 4. 2008, Ergebnis des Screening-Verfahrens gemäß § 3 a UVPG (Errichtung eines Stahlschrott-, Buntmetall-erfassungs- und Sortierbetriebes)	504
H. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Verbraucherschutz und Landesentwicklung		Rechtsprechung	
Bek. 14. 4. 2008, Erlaubnis zum Betrieb eines Totalisators	501	Oberverwaltungsgericht	505
I. Justizministerium		Stellenausschreibung	505
		Neuerscheinungen	506

A. Staatskanzlei**Verleihung des Niedersächsischen Verdienstordens****Bek. d. StK v. 10. 4. 2008 — 204-11212/1 —**

Der Herr Ministerpräsident hat in der Zeit vom 1. 1. 2007 bis 31. 12. 2007 nachstehenden Persönlichkeiten den Niedersächsischen Verdienstorden verliehen:

	Verleihungsdatum
Großes Verdienstkreuz	
Herrn Professor Dr. Manfred Carl Schinkel Lüneburg	31. 1. 2007
Frau Irmgard Ulderup Stemwede-Haldern	16. 4. 2007

Frau Ministerin a. D. Heidrun Merk Hannover	20. 6. 2007
Verdienstkreuz 1. Klasse	
Herrn Herbert Burger Wunstorf	22. 1. 2007
Herrn Professor Dr. Karl-Jürgen Kemmelmeyer Hannover	15. 6. 2007
Verdienstkreuz am Bande	
Frau Karin Koch-Rosner Bevern	8. 1. 2007
Herrn Egon Kuhn Hannover	15. 1. 2007

Herrn Karl-Heinz Huchthausen Holzminden	16. 1. 2007
Herrn Professor Alfred Koerppen Burgdorf	18. 1. 2007
Frau Tina Voß Hannover	22. 1. 2007
Herrn Wilhelm Robben Wallenhorst	25. 1. 2007
Herrn Engbert Drenth RG Vriescheloo, NL	1. 2. 2007
Herrn Professor Dr. Herbert Obenaus Isernhagen	1. 2. 2007
Herrn Kurt Liebich Melle	5. 2. 2007
Frau Gudrun Ebeling-Bartels Friedland	14. 2. 2007
Herrn Joachim Gegenfurtner Wennigsen	5. 4. 2007
Frau Ilse-Marie Voges Syke	12. 4. 2007
Herrn Dr. h. c. Walter Georg Olms Hildesheim	18. 4. 2007
Herrn Claus Bingemer Hannover	15. 6. 2007
Herrn August Brandenburg Jühnde	15. 6. 2007
Frau Elfriede Connemann Celle	15. 6. 2007
Herrn Hans-Joachim Connemann Celle	15. 6. 2007
Frau Lieselotte Tansey-von Rautenkranz Celle	15. 6. 2007
Herrn Gernot Bischoff Salzgitter	22. 6. 2007
Herrn Hans-Otto Schneegluth Marklohe	30. 6. 2007
Frau Sabine Reichardt Göttingen-Knutbühen	3. 7. 2007
Frau Irmgard Hölscher Bramsche	12. 7. 2007
Herrn Wolfgang Oehrl Oldenburg (Oldenburg)	12. 7. 2007
Herrn Ernst Siedenbergl Oyten	25. 7. 2007
Herrn Hans-Heinrich Hillegeist Göttingen	20. 8. 2007
Herrn Horst Wrobel Gifhorn	20. 8. 2007
Herrn Jens Petersen Lüneburg	10. 9. 2007
Herrn Karl-Otto Villwock Pattensen	20. 9. 2007
Herrn Professor Dr. Dr. Gerhard Roth Lilienthal	1. 10. 2007
Herrn Werner Hüls Neuhaus (Elbe)	23. 10. 2007
Frau Ursula Miehe-Steinbach Salzgitter-Lesse	5. 11. 2007
Herrn Dr. Ulrich Klages Heidenau	27. 11. 2007
Herrn Professor Dr. Helmut W. Minne Lügde	3. 12. 2007
Frau Ursula Popken Rastede	10. 12. 2007
Herrn Friedrich Popken Rastede	10. 12. 2007
Herrn Professor Eberhard Schlotter Wienhausen	10. 12. 2007

— Nds. MBl. Nr. 16/2008 S. 497

B. Ministerium für Inneres, Sport und Integration**Bekanntmachung über die Unanfechtbarkeit
des Verbots der Vereinigung „ANSDAPO“
und über eine Gläubigeraufforderung****Bek. d. MI v. 14. 4. 2008 — P 22.23-12202/2-51 —**

Die Vereinigung „ANSDAPO“ wurde vom Brandenburgischen Ministerium des Innern mit Verfügung vom 4. 7. 2005 verboten. Gegen das Verbot wurde Klage vor dem Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg erhoben. In der mündlichen Verhandlung vom 18. 3. 2008 wurde das Verfahren durch Beschluss eingestellt, nachdem Punkt 1 der Verbotsverfügung vom 4. 7. 2005 geändert wurde. Das Verbot ist damit unanfechtbar geworden. Der verfügende Teil des Verbots wird gemäß § 7 Abs. 1 des Vereinsgesetzes entsprechend der in der Verhandlung erfolgten Änderungen nochmals bekannt gegeben: „Gemäß § 3 des Vereinsgesetzes vom 5. 8. 1964, das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 21. 12. 2007 (BGBl. I S. 3198, 3209) geändert worden ist, hat das Ministerium des Innern des Landes Brandenburg am 4. 4. 2008 folgende Verfügung erlassen:

Verfügung

1. Die Vereinigung ‚ANSDAPO‘ richtet sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung.
2. Die Vereinigung ‚ANSDAPO‘ ist verboten. Sie wird aufgelöst.
3. Es ist verboten, Ersatzorganisationen für die Vereinigung ‚ANSDAPO‘ zu bilden oder bestehende Organisationen als Ersatzorganisationen fortzuführen.
4. Das Vermögen der Vereinigung ‚ANSDAPO‘ wird beschlagnahmt und eingezogen.
5. Die sofortige Vollziehung dieser Verfügung wird angeordnet; dies gilt nicht für die Einziehung des Vermögens.“

Gläubigeraufruf

Die Gläubiger des verbotenen Vereins werden gemäß § 15 Abs. 1 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Regelung des öffentlichen Vereinsrechts (Vereinsgesetz) aufgefordert,

- ihre Forderungen bis zum 30. 5. 2008 schriftlich unter Angabe des Betrages und des Grundes beim Ministerium des Innern des Landes Brandenburg anzumelden,
- ein im Fall des Konkurses beanspruchtes Vorrecht anzugeben, soweit dieses Voraussetzung für eine vorzeitige Befriedigung nach § 16 Abs. 1 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Regelung des öffentlichen Vereinsrechts (Vereinsgesetz) ist,
- nach Möglichkeit urkundliche Beweisstücke oder Abschriften hiervon beizufügen.

Es wird darauf hingewiesen, dass Forderungen, die innerhalb dieser Ausschlussfrist nicht angemeldet werden, nach § 13 Abs. 1 Satz 3 des Vereinsgesetzes erlöschen.

— Nds. MBl. Nr. 16/2008 S. 498

C. Finanzministerium**Durchführung der §§ 50 a bis 50 e
des Beamtenversorgungsgesetzes****RdErl. d. MF v. 1. 4. 2008 — 26-20 50/284 —****— VORIS 20442 —**

Bezug: RdErl. v. 5. 12. 2002 (Nds. MBl. 2003 S. 64), zuletzt geändert durch RdErl. v. 16. 7. 2007 (Nds. MBl. S. 956)
— VORIS 20442 —

Die Anlage des Bezugserrlasses wird wie folgt geändert:
Die Anlagen IV und V erhalten die folgenden Fassungen:

„Anlage IV

Anlage V

Jährliche Höchstwerte an Entgeltpunkten (Anlage 2 b SGB VI)

Zeitraum		Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten	
von	bis	endgültig	vorläufig
1. 1. 1992	31. 12. 1992	1,7428	1,7782
1. 1. 1993	31. 12. 1993	1,7933	1,7397
1. 1. 1994	31. 12. 1994	1,8558	1,7580
1. 1. 1995	31. 12. 1995	1,8474	1,8363
1. 1. 1996	31. 12. 1996	1,8577	1,8784
1. 1. 1997	31. 12. 1997	1,8871	1,8288
1. 1. 1998	31. 12. 1998	1,9046	1,8755
1. 1. 1999	31. 12. 1999	1,9063	1,9216
1. 1. 2000	31. 12. 2000	1,9021	1,8931
1. 1. 2001	31. 12. 2001	1,8908	1,9092
1. 1. 2002	31. 12. 2002	1,8864	1,8935
1. 1. 2003	31. 12. 2003	2,1149	2,0937
1. 1. 2004	31. 12. 2004	2,1266	2,1000
1. 1. 2005	31. 12. 2005	2,1368	2,1103
1. 1. 2006	31. 12. 2006	2,1360	2,1499
1. 1. 2007	31. 12. 2007		2,1365
1. 1. 2008	31. 12. 2008		2,1141

Durchschnittsentgelte (§§ 63, 69 SGB VI – Anlage 1 –)

gültig ab	endgültig	vorläufig
	– in DM –	
1. 1. 1995	50 665,00	
1. 1. 1996	51 678,00	
1. 1. 1997	52 143,00	
1. 1. 1998	52 925,00	
1. 1. 1999	53 507,00	
1. 1. 2000	54 256,00	
1. 1. 2001	55 216,00	
	– in EUR –	
1. 1. 2002	28 626,00	28 518,00
1. 1. 2003	28 938,00	29 230,00
1. 1. 2004	29 060,00	29 428,00
1. 1. 2005	29 202,00	29 569,00
1. 1. 2006	29 494,00	29 304,00
1. 1. 2007		29 488,00
1. 1. 2008		30 084,00“.

An das
Niedersächsische Landesamt für Bezüge und Versorgung

Nachrichtlich:
An die
Region Hannover, Gemeinden, Landkreise und der Aufsicht des Landes
unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffent-
lichen Rechts

– Nds. MBl. Nr. 16/2008 S. 498

D. Ministerium für Soziales, Frauen, Familie und Gesundheit

**Niedersächsisches Gesetz zum Bundesgesetz
zur wirtschaftlichen Sicherung der Krankenhäuser und
zur Regelung der Krankenhauspflegesätze;
Bekanntgabe des von den kommunalen Gebietskörperschaften
im Kalenderjahr 2008 aufzubringenden Betrages**

RdErl. d. MS v. 3. 4. 2008
– 404.22-41201/5204(30/2008) –

Bezug: RdErl. v. 18. 9. 2007 (Nds. MBl. S. 1192)

1. Aufgrund der Ist-Ausgaben im Kalenderjahr 2007 verringern sich die von den kommunalen Gebietskörperschaften aufzubringenden Mittel um 101 672,54 EUR.

2. In Abänderung der Nummer 1 des Bezugserlasses wird hiermit gemäß § 2 Abs. 2 Nds. KHG bekannt gegeben, dass die Landkreise und kreisfreien Städte im Kalenderjahr 2008 unter Berücksichtigung des unter der Nummer 1 genannten Betrages voraussichtlich einen Betrag in Höhe von 105 608 641,12 EUR aufzubringen haben.

Dieser Betrag verteilt sich auf die Einnahmetitel im Landeshaushalt wie folgt:

Kapitel 0540 Titel 233 68-5	1 577 956,85 EUR
Kapitel 0540 Titel 333 72-7	29 238 740,84 EUR
Kapitel 0540 Titel 233 74-9	1 383 838,13 EUR
Kapitel 0540 Titel 333 74-3	73 408 105,29 EUR.

3. Die auf die einzelnen Landkreise und kreisfreien Städte entfallenden Beträge werden vom LSKN unter Verrechnung der 2008 bisher geleisteten Abschlusszahlungen bekannt gegeben.

An die
Landkreise und kreisfreien Städte

Nachrichtlich:
An
die Landestreuhandstelle für das Wohnungswesen
das Niedersächsische Landesamt für Statistik

– Nds. MBl. Nr. 16/2008 S. 499

Ausführungsbestimmungen zur Badegewässerverordnung (ABBadegewässerVO)

RdErl. d. MS v. 7. 4. 2008 – 401.2-41504/3/3/1 –

– VORIS 21069 00 00 90 003 –

– Im Einvernehmen mit dem MU –

Bezug: RdErl. d. MFAS v. 14. 6. 2000 (Nds. MBl. S. 355)
– VORIS 21069 00 00 90 003 –

Der Bezugserlass wird aufgehoben.

An
die Region Hannover, Landkreise und Gemeinden
das Niedersächsische Landesgesundheitsamt
den Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten-
und Naturschutz

– Nds. MBl. Nr. 16/2008 S. 499

G. Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr**Änderung und Neufassung der Genehmigung
des Hubschrauber-Sonderlandeplatzes
„Klinikum Wolfsburg“****Bek. d. MW v. 7. 4. 2008 — 40.2-22.71 —****Bezug:** Bek. v. 28. 9. 1990 (Nds. MBl. S. 1187), geändert durch
Bek. v. 17. 10. 1995 (Nds. MBl. S. 1247)

Die NLStBV, Geschäftsbereich Wolfenbüttel, hat die der Stadt Wolfsburg am 3. 9. 1990 erteilte und am 13. 2. 1995 geänderte Genehmigung zur Anlage und zum Betrieb des Hubschrauber-Sonderlandeplatzes Stadt Krankenhaus Wolfsburg für die Durchführung von Flügen nach Sichtflugregeln am Tage und bei Nacht am 26. 2. 2008 neu gefasst.

1. Bezeichnung: Hubschrauber-Sonderlandeplatz
„Klinikum Wolfsburg“
2. Lage: ca. 1,5 km südwestlich der Wolfsburger
Innenstadt, Stadtteil Klieversberg
3. Bezugspunkt:
 - a) geografische Lage: 52° 24' 44" Nord
(WGS 84) 10° 46' 07" Ost
 - b) Höhe: 99,6 m (327 ft) über NN
4. Aufsetz- und Abhebefläche (TLOF):

Abmessungen: kreisförmig mit einem Durchmesser
von 15 m

Oberfläche: Verbundpflasterung

Neigung: 1,5 %

Tragfähigkeit: 8 000 kg
5. Endanflug- und Startfläche (FATO):

Abmessungen: Quadrat mit 22,5 m Kantenlänge

Oberfläche: Gras, Pflasterung gemäß Nummer 4

Neigung: 1,5 %
6. Sicherheitsfläche:

Abmessungen: Quadrat mit 30 m Kantenlänge

Oberfläche: Gras, Pflasterung gemäß Nummer 4
7. An- und Abflugbereich:

Startrichtungen: 080° und 230°

Landerichtungen: 050° und 260°
8. Benutzung des Landeplatzes:

Der Landeplatz darf von folgenden Luftfahrzeugen benutzt
werden:

Hubschrauber der Kategorie A im Betrieb nach Flugleis-
tungsklasse 1 bis zu einer Gesamtlänge von 15 m und maxi-
mal 8 000 kg höchstzulässiger Abflugmasse.
9. Zweck des Landeplatzes:

Der Hubschrauber-Sonderlandeplatz dient dem Kranken-
und Verletztentransport, dem Luftrettungsdienst und dem
Katastrophenschutz. Andere Flüge bedürfen der Genehmi-
gung des Platzhalters (PPR).

Die Bezugsbekanntmachung wird aufgehoben.

— Nds. MBl. Nr. 16/2008 S. 500

**Genehmigung des Hubschrauber-Sonderlandeplatzes
„Kali und Salz AG, Werk Sigmundshall“****Bek. d. MW v. 7. 4. 2008 — 40.2-22.69 —****Bezug:** Bek. v. 30. 6. 1980 (Nds. MBl. S. 972)

Die NLStBV — Geschäftsbereich Wolfenbüttel — hat mit Bescheid vom 18. 2. 2008 den Verzicht der Genehmigung des Hubschrauber-Sonderlandeplatzes „Kali und Salz AG, Werk Sigmundshall“, bestätigt, die damit erloschen ist.

Die Bezugsbekanntmachung wird aufgehoben.

— Nds. MBl. Nr. 16/2008 S. 500

**Öffentliches Auftragswesen;
Auswirkungen des Urteils
des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) vom 3. 4. 2008
auf das Landesvergabegesetz (LVergabeG)
und die Verordnung zur Durchführung
des Landesvergabegesetzes (DVO-LVergabeG)****Gem. RdErl. d. MW, d. MF u. d. MI v. 11. 4. 2008
— 24-01404/0090 —****— VORIS 72080 —**

Der EuGH hat mit Urteil vom 3. 4. 2008 gemäß Artikel 234 EG-Vertrag in der Rechtssache C-346/06 auf Grundlage eines Vorabentscheidungsersuchens des OLG Celle vom 3. 8. 2006 entschieden, dass die Tariftreuerregelung des LVergabeG mit dem Gemeinschaftsrecht nicht vereinbar ist.

Die Tariftreuerregelung gemäß § 3 LVergabeG vom 2. 9. 2002 (Nds. GVBl. S. 370), geändert durch Gesetz vom 9. 12. 2005 (Nds. GVBl. S. 395), und die damit zusammenhängenden Vorschriften (§§ 4, 7, 8 LVergabeG) sowie die entsprechenden Regelungen in der DVO-LVergabeG und die hierzu ergangenen Ausführungsbestimmungen sind daher nicht mehr anzuwenden.

Bis zur Aufhebung dieser Regelungen des Landesvergabegesetzes durch den Gesetzgeber auf Grundlage dieser EuGH-Entscheidung haben alle öffentlichen Auftraggeber — wie bisher — **in eigener Verantwortung über ihre Bauvergabeverfahren zu entscheiden**. Hierzu werden folgende Empfehlungen gegeben:

1. Bei allen neuen Bauvergabeverfahren sollten in der Bekanntmachung bzw. in den Verdingungsunterlagen sämtliche Bezüge zur Tariftreuerklärung entfernt werden. Bei Verwendung von Vordrucken sollte darauf geachtet werden, dass entsprechende Textpassagen gestrichen werden.
2. Bei laufenden Bauvergabeverfahren (zum Zeitpunkt der Bekanntmachung der Entscheidung des EuGH noch nicht abgeschlossene Verfahren) sollten je nach Verfahrensstand nachfolgende Punkte beachtet werden.

- 2.1 Bei noch nicht eröffneten bzw. eingereichten Angeboten:

Die öffentlichen Auftraggeber informieren alle Bieter gemäß § 17 Nr. 7 Abs. 2 VOB/A bzw. § 17 a Nr. 6 VOB/A unter Bezugnahme auf das EuGH-Urteil vom 3. 4. 2008 darüber, dass die Tariftreuerklärung gegenstandslos und somit nicht Vertragsbestandteil wird sowie bei der Kalkulation nicht zu berücksichtigen ist. Den Bietern wird gleichzeitig die Möglichkeit eingeräumt, eine modifizierte Angebotskalkulation unter Berücksichtigung der veränderten Rahmenbedingungen einzureichen. Gegebenenfalls ist die Angebotsfrist gemäß § 18 VOB/A bzw. § 18 a VOB/A angemessen zu verlängern.

- 2.2 Nach Ablauf der Angebotsfrist und Vorliegen der Angebote beim öffentlichen Auftraggeber:

Hier sollte **im Einzelfall nach pflichtgemäßem Ermessen** durch den Auftraggeber geprüft werden, ob die Ausschreibung gemäß § 26 VOB/A aufgehoben werden kann. Bei dieser Prüfung sollte ein strenger Maßstab angelegt werden. Die Bieter werden über eine Aufhebung unverzüglich unterrichtet. In diesem Fall wäre eine Neuausschreibung der beabsichtigten Bauvergabe unter Berücksichtigung der veränderten Rahmenbedingungen einzuleiten.

Im Übrigen bleibt die Anwendbarkeit des LVergabeG unberührt.

Dieser RdErl. tritt mit Ablauf des 31. 12. 2008 außer Kraft.

An die
Dienststellen der Landesverwaltung
Region Hannover, Städte, Landkreise, Gemeinden, Samtgemeinden
und Zweckverbände
sonstigen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen
Rechts
nach § 98 GWB betroffenen juristischen Personen des Privatrechts

— Nds. MBl. Nr. 16/2008 S. 500

**H. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft,
Verbraucherschutz und Landesentwicklung**

Erlaubnis zum Betrieb eines Totalisators

Bek. d. ML v. 14. 4. 2008 — 103-12256/4-5 —

Gemäß § 1 des Rennwett- und Lotterieggesetzes wurde dem Reiterverein St. Hubertus Garrel von 1948 e. V. die Erlaubnis erteilt, am 15. 6. 2008 auf der Rennbahn in Garrel einen Totalisator zu betreiben.

— Nds. MBl. Nr. 16/2008 S. 501

**Landesbetrieb für Wasserwirtschaft,
Küsten- und Naturschutz**

**Verordnung
zur Änderung der Verordnung über das Verzeichnis
der Gewässer II. Ordnung
im Gebiet des Unterhaltungsverbandes Nr. 87,
Sielacht Rüstringen**

Vom 2. 4. 2008

Aufgrund des § 67 NWG i. d. F. vom 25. 7. 2007 (Nds. GVBl. S. 345) i. V. m. § 1 Nr. 3 ZustVO-Wasser vom 29. 11. 2004 (Nds. GVBl. S. 550), geändert durch Verordnung vom 16. 11. 2007 (Nds. GVBl. S. 639), wird verordnet:

Artikel 1

Die Anlage zu § 1 der Verordnung über das Verzeichnis der Gewässer II. Ordnung im Gebiet des Unterhaltungsverbandes Nr. 87, Sielacht Rüstringen, vom 7. 7. 1994 (ABl. für den Regierungsbezirk Weser-Ems S. 862) wird wie folgt geändert:

- Der Endpunkt des nachstehenden Gewässers wird im Verzeichnis wie folgt geändert:

Nr.	Bezeichnung des Gewässers	Lage, Landkreis	Anfangs- und Endpunkt des Gewässers von bis R = Rechtswert H = Hochwert	
1	2	3	4	5
71	Schlafdeichgraben	Wilhelms-haven	R = 3440120 H = 5940460	Voslapper Zuggraben R = 3441553 H = 5938675.

- Der Verlauf des Gewässers II. Ordnung Nr. 71 Schlafdeichgraben (siehe Nummer 1) wird neu festgelegt. Das Altgewässer II. Ordnung Nr. 71 Schlafdeichgraben wird von der Ausmündung Durchlassbauwerk (R = 3441047; H = 5938257) bis zum Gewässer II. Ordnung Nr. 13 (R = 3441518; H = 5938630) in ein Gewässer III. Ordnung abgestuft.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung im Nds. MBl. in Kraft.

Brake, den 2. 4. 2008

**Niedersächsischer Landesbetrieb
für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz**

Schröder

— Nds. MBl. Nr. 16/2008 S. 501

**Verordnung
zur Regelung des Gemeingebrauchs auf Teilstrecken
der Vechte sowie der Kanäle im Baugebiet „Povel“
innerhalb der Stadt Nordhorn
für kleine Wasserfahrzeuge mit und ohne Eigenantrieb**

Vom 9. 4. 2008

Gemäß den §§ 73 und 75 NWG i. d. F. vom 25. 7. 2007 (Nds. GVBl. S. 345) wird verordnet:

§ 1

Geltungsbereich

Als Gemeingebrauch wird zugelassen:

- das Befahren der Vechte vom Schnittpunkt mit dem Ems-Vechte-Kanal und dem Nordhorn-Almelo-Kanal bis zum Anleger beim Rawe-Ring-Center (nördlicher Vechtearm) und bis zum Verbindungsarm Kornmühlenwehr (südlicher Vechtearm) mit kleinen Wasserfahrzeugen mit Eigenantrieb,
- das Befahren der Kanäle im Baugebiet „Povel“ mit kleinen Wasserfahrzeugen mit und ohne Eigenantrieb.

§ 2

Zugelassene Fahrzeuge

(1) Zugelassen sind zu § 1 Nr. 1 nicht gewerbsmäßig betriebene kleine Wasserfahrzeuge mit Eigenantrieb. Zur Übernachtung geeignete Wasserfahrzeuge sind nicht zugelassen.

(2) Zugelassen sind zu § 1 Nr. 2 nicht gewerbsmäßig betriebene kleine Wasserfahrzeuge mit und ohne Eigenantrieb. Zur Übernachtung geeignete Wasserfahrzeuge sind nicht zugelassen.

(3) Die Wasserfahrzeuge dürfen jeweils eine Länge von 5 m und eine Breite von 1,50 m nicht überschreiten.

§ 3

Befahrensregelungen

(1) Für motorbetriebene Fahrzeuge ist das Befahren der Gewässer nur mit einem durch den VVV–Stadtmarketing Nordhorn e. V. ausgegebenen Kennzeichen zulässig. Das Kennzeichen mit einer Schrifthöhe von mindestens 8 cm ist an beiden Außenseiten des Bugs deutlich sichtbar anzubringen.

(2) Das Befahren der Gewässer ist nur in der Zeit vom 1. Mai bis 31. Oktober eines jeden Jahres zulässig.

(3) Das Befahren der Gewässer ist nur in der Zeit von 8.00 bis 20.00 Uhr gestattet.

(4) Die zulässige Höchstgeschwindigkeit gegenüber dem Ufer beträgt 6 km/h.

(5) Das Ankeren ist verboten.

(6) Das Ein- und Aussetzen der Wasserfahrzeuge ist nur an öffentlich zugänglichen und hierfür geeigneten Uferstellen zulässig.

(7) Das Anlegen ist ausschließlich an den hierfür rechtmäßig eingerichteten Anlegestellen zulässig.

(8) Für motorbetriebene Fahrzeuge besteht untereinander Überholverbot.

(9) Das Befahren der Gewässer hat in der weitgehend vegetationslosen Gewässermitte zu erfolgen.

(10) Das Durchfahren von Schwimtblatt- und Röhrichtgesellschaften ist verboten.

(11) Beim Befahren sowie beim Liegen (Anlegen) sind die allgemeinen Regeln der Rücksichtnahme zur Vermeidung von Schäden an Leben und Gesundheit sowie an fremdem und öffentlichem Eigentum zu beachten.

§ 4

Sonstige Bestimmungen und Hinweise

(1) Das Befahren der Gewässerstrecken und die Benutzung der Anlagen erfolgt auf eigene Gefahr. Eine Verkehrssicherungspflicht für die zum Befahren zugelassenen Fluss- und Kanalstrecken besteht nicht, insbesondere werden bestimmte Tauchtiefen und Lichtraumprofile nicht gewährleistet und das Vorhandensein von Unterwasserhindernissen nicht ausgeschlossen.

(2) Zur Vermeidung der Annäherung an das Ölmühlenwehr, das Kornmühlenwehr sowie des Befahrens des Vechtesees und der Vechte oberhalb des Vechtesees mit motorbetriebenen Fahrzeugen hat die Stadt Nordhorn deutliche Kennzeichnungen für durch diese Verordnung nicht zugelassene Gewässerbereiche vorzunehmen.

(3) Die Zulassung des Gemeingebrauchs berührt oder ersetzt nicht sonstige erforderliche öffentlich-rechtliche Genehmigungen oder Zustimmungen wie wasserrechtliche Genehmigungen zur Errichtung der Ausübung des Befahrens dienenden Anlagen, z. B. Anlegestellen und Stege. Das gilt insbesondere auch für eventuell erforderliche Betriebserlaubnisse für die Boote. Außerdem berührt oder ersetzt sie nicht erforderliche privatrechtliche Vereinbarungen.

(4) Es besteht kein Anspruch auf die Benutzung der die Durchfahrt behindernden Schleusen. Das eigenmächtige Bedienen der Betriebsanlagen des NLWKN, wie Brücken und Schleusen, ist nicht gestattet. Eine unentgeltliche Benutzung der Betriebsanlagen ist mit dem zugelassenen Gemeingebrauch nicht verbunden.

(5) Für Schäden, die sich aus dem durch diese Verordnung zugelassenen Gemeingebrauch ergeben, haftet die Stadt Nordhorn als Gesamtschuldner.

(6) Mehraufwand in der Gewässerunterhaltung, der auf dem durch diese Verordnung zugelassenen Gemeingebrauch beruht, ist dem Unterhaltungspflichtigen von der Stadt Nordhorn zu erstatten.

(7) Die Stadt Nordhorn untersucht in den Jahren 2008 und 2009 in Abstimmung mit dem Landkreis Grafschaft Bentheim eine Beeinflussung der Brutvögel durch das Befahren der in § 1 Nr. 1 genannten Strecken mit kleinen Wasserfahrzeugen mit Eigenantrieb. Die Stadt Nordhorn berichtet der unteren Naturschutzbehörde jährlich über die durchgeführten Untersuchungen. Sofern Beeinträchtigungen festgestellt wurden, informiert die untere Naturschutzbehörde den NLWKN.

(8) Der Widerruf der Zulassung des Gemeingebrauchs sowie Änderungen oder Ergänzungen der Vorschriften dieser Verordnung bleiben u. a. für den Fall vorbehalten, dass der Gemeingebrauch zu gegenwärtig nicht voraussehbaren Schäden an den Gewässern und Betriebsanlagen oder zu nicht hinnehmbaren Beeinträchtigungen der Brutvögel führt.

§ 5

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig gemäß § 190 Abs. 2 Nr. 3 NWG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Verboten und Geboten der §§ 2 und 3 zuwiderhandelt.

(2) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 50 000 EUR geahndet werden.

§ 6

Geltungsdauer

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung im Nds. MBl. in Kraft.

Oldenburg, den 9. 4. 2008

**Niedersächsischer Landesbetrieb für
Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz**

Fuhrmann

**Erlaubnisverfahren nach den §§ 10 und 31 a NWG
(Electrabel Kraftwerk Wilhelmshaven
GmbH & Co. KG)**

**Bek. d. NLWKN v. 17. 4. 2008
— VI O 2-62011-518-014 —**

Die Firma Electrabel Kraftwerk Wilhelmshaven GmbH & Co. KG mit Sitz in Berlin plant die Neuerrichtung und den Betrieb eines Steinkohlekraftwerkes der 800-Megawatt-Klasse auf dem Rüstersieler Groden in 26388 Wilhelmshaven, Niedersachsensdamm, Flurstücke 60/76 und 60/69, Flur 33, Gemarkung Wilhelmshaven.

Hierzu hat die Firma Electrabel Kraftwerk Wilhelmshaven GmbH & Co. KG beim NLWKN in Oldenburg gemäß § 7 des Wasserhaushaltsgesetzes i. d. F. vom 19. 8. 2002 (BGBl. I S. 3245), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. 5. 2007 (BGBl. I S. 666), bzw. § 10 i. V. m. den §§ 3 und 4 NWG i. d. F. vom 25. 7. 2007 (Nds. GVBl. S. 345) eine Erlaubnis zum Einleiten von Kühlwasser, aufbereiteten Betriebsabwässern und Niederschlagswasser in die Jade (Küstengewässer) für die Dauer des Kraftwerksbetriebes sowie zum Einleiten von aufbereiteten Wässern aus der Wasserhaltung in die Jade (Küstengewässer) während der Bauphase beantragt.

Die Antrags- und Planunterlagen für dieses Vorhaben haben öffentlich auszuzeigen.

Gemäß den §§ 31 a und 24 NWG i. V. m. § 73 Abs. 6 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) i. d. F. vom 23. 1. 2003 (BGBl. I S. 102), geändert durch Artikel 4 Abs. 8 des Gesetzes vom 5. 5. 2004 (BGBl. I S. 718), sind die rechtzeitig erhobenen Einwendungen gegen den o. g. Antrag und die Stellungnahmen der Behörden zu dem o. g. Antrag mit dem Träger des Vorhabens, den Behörden, den Betroffenen sowie den Personen, die Einwendungen erhoben haben, zu erörtern.

Hiermit wird der Erörterungstermin auf

**Dienstag, den 6. 5. 2008,
Beginn 10.00 Uhr,**

festgesetzt.

Sofern die Erörterung am **6. 5. 2008** nicht abgeschlossen werden kann, wird sie an den darauf folgenden Werktagen zur gleichen Zeit und am selben Ort fortgesetzt.

Der Termin findet im

**Johann Kinau Saal
des Gorch-Fock-Hauses,
Viktoriastraße 15,
26382 Wilhelmshaven,**

statt.

Es wird darauf hingewiesen, dass

- der Erörterungstermin nicht öffentlich ist (§ 73 Abs. 6 Satz 6 i. V. m. § 68 Abs. 1 Satz 1 VwVfG),
- nicht nur die Einwender, sondern auch die (materiell) Betroffenen zur Teilnahme und Erörterung berechtigt sind,
- bei Ausbleiben einer oder eines Beteiligten in dem Erörterungstermin auch ohne sie oder ihn verhandelt und entschieden werden kann (§ 73 Abs. 6 Satz 6 i. V. m. § 67 Abs. 1 Satz 3 VwVfG),
- eine Beteiligte oder ein Beteiligter sich durch eine Bevollmächtigte oder einen Bevollmächtigten vertreten lassen kann. Die Vollmacht ermächtigt zu allen das Wasserrechtsverfahren betreffenden Verfahrenshandlungen, sofern sich aus ihrem Inhalt nicht etwas anderes ergibt. Die oder der Bevollmächtigte hat auf Verlangen ihre oder seine Vollmacht schriftlich nachzuweisen (§ 14 Abs. 1 VwVfG).

Staatliches Fischereiamt Bremerhaven**Ausweisung und Widerruf von Muschelkulturbezirken
(Muschelfischereibetrieb Wolfgang Christoffers,
Norden-Norddeich)****AV d. Staatlichen Fischereiamtes Bremerhaven v. 9. 4. 2008
— 65438-1a —**

Auf Antrag des Muschelfischereibetriebes Wolfgang Christoffers, Tjalkstraße 7, 26506 Norden-Norddeich, ist aufgrund des § 17 Abs. 2 Nds. FischG vom 1. 2. 1978 (Nds. GVBl. S. 81, 375), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. 4. 2007 (Nds. GVBl. S. 144), die Unterschutzstellung der nachfolgend genannten Fläche als Miesmuschelkulturfläche genehmigt worden.

Diese Fläche wird hiermit gemäß § 17 Abs. 3 Nds. FischG zum Muschelkulturbezirk erklärt.

Mit der Erteilung dieser Genehmigung ist gleichzeitig die Nutzungsbefugnis nach § 1 Abs. 3 Satz 3 des Bundeswasserstraßengesetzes durch das Land Niedersachsen übertragen worden. Eine Befischung darf nur durch den o. g. Fischereibetrieb oder seinen Beauftragten erfolgen.

Bezeichnung der Miesmuschelkulturfläche:

„Emshörnrinne“ (K EMS 006)

Geografische Lage auf der Grundlage von WGS 84:

1. 53° 29,879' N / 006° 54,895' E
2. 53° 29,899' N / 006° 55,600' E
3. 53° 29,491' N / 006° 55,600' E
4. 53° 29,540' N / 006° 54,900' E.

Die Größe der Kulturfläche beträgt ca. 53,54 ha.

Die Unterschutzstellung dieser Kulturfläche beginnt am 9. 4. 2008 und endet am 8. 4. 2018.

Widerrufsvorbehalt:

Diese Genehmigung kann widerrufen werden, wenn Rechtsmittel aufgrund der gleichzeitig vom Staatlichen Fischereiamt Bremerhaven zu veranlassenden Bek. als AV innerhalb eines Monats nach Veröffentlichung im Nds. MBL. eingelegt und als begründet angesehen werden.

Widerruf:

Aufgrund der vorgenannten Genehmigung wird die Genehmigung zur Anlage der Miesmuschelkulturfläche Emshörnrinne (K EMS 006) vom 11. 7. 2005 (Nds. MBL. S. 597) widerrufen.

Der Widerruf wird erst wirksam, wenn der Berechtigte die Fläche, die dieser Genehmigung zugrunde liegt, nutzt, jedoch spätestens, wenn die Genehmigung für diese Fläche unanfechtbar geworden ist.

Die Genehmigung für die o. a. widerrufene Fläche ist dem Staatlichen Fischereiamt Bremerhaven in jedem Fall unverzüglich im Original zurückzugeben, je nach dem, welcher Fall zuerst eintritt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Genehmigung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Oldenburg, Schlossplatz 10, 26122 Oldenburg, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

— Nds. MBL Nr. 16/2008 S. 503

**Ausweisung von Muschelkulturbezirken;
Widerruf der Genehmigung
(Muschelfischereibetrieb Wolfgang Christoffers,
Norden-Norddeich)**

**Bek. d. Staatlichen Fischereiamtes Bremerhaven v. 9. 4. 2008
— 65438-1 a —**

Bezug: Bek. v. 10. 3. 2008 (Nds. MBL. S. 456)

Aufgrund der Vergrößerung der Miesmuschelkulturfläche „Emshörnrinne“ (K EMS 006) ist die Genehmigung zur Anlage

einer Miesmuschelkulturfläche „Westerbalje“ (K EMS 005) vom 10. 1. 2008 (siehe Bezugsbekanntmachung) — Berechtigter: Muschelfischereibetrieb Wolfgang Christoffers, Tjalkstraße 7, 26506 Norden-Norddeich — widerrufen worden.

— Nds. MBL Nr. 16/2008 S. 503

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig**Öffentliche Bekanntmachung gemäß der 9. BImSchV
(Braunschweiger Versorgungs-AG)****Bek. d. GAA Braunschweig v. 7. 4. 2008 — G/07/054 —**

Gemäß § 21 a der 9. BImSchV i. d. F. vom 29. 5. 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 23. 10. 2007 (BGBl. I S. 2470), wird die Entscheidung über den Vorbescheid für die geplante Errichtung und den Betrieb einer Gas- und Dampfturbinen-Anlage mit Nebeneinrichtungen in der **Anlage** öffentlich bekannt gemacht. Der vollständige Bescheid und seine Begründung können in der Zeit

vom 24. 4. bis zum 7. 5. 2008

in den folgenden Stellen zu den dort angegebenen Zeiten eingesehen werden:

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig
Dienststelle Bohlweg 38
Zimmer 236
38100 Braunschweig

Einsichtsmöglichkeit:

montags bis donnerstags	von 8.00 bis 16.00 Uhr,
freitags und an Tagen vor Feiertagen	von 8.00 bis 12.00 Uhr;

Stadt Braunschweig

Petritorwall 6

2. Stock, Zimmer 19,
38118 Braunschweig

Einsichtsmöglichkeit:

montags bis donnerstags	von 8.30 bis 15.00 Uhr,
freitags	von 8.00 bis 14.00 Uhr.

— Nds. MBL Nr. 16/2008 S. 503

Anlage

Tenor

1. Auf Ihren Antrag vom 5. 10. 2007 habe ich der BS ENERGY, Braunschweiger Versorgungs-AG, Taubenstraße 7, 38106 Braunschweig, gemäß § 9 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) i. d. F. vom 26. 9. 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. 10. 2007 (BGBl. I S. 2470), in Verbindung mit Nr. 1.1 Spalte 1 des Anhangs der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4. BImSchV) i. d. F. vom 14. 3. 1997 (BGBl. I S. 504), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 23. 10. 2007 (BGBl. I S. 2470), am 3. 4. 2008 den Vorbescheid für die folgende Anlage erteilt:

Anlage zur Erzeugung von Strom, Dampf, Warmwasser, Prozesswässer oder erhitztem Abgas durch Einsatz von Brennstoffen in einer Verbrennungseinrichtung (hier: Kraftwerk) einschließlich zugehöriger Dampfkessel, mit einer Feuerungs-wärmeleistung von 50 MW oder mehr.

Standort: 38112 Braunschweig, Reiherstraße 3

Gemarkung: Hagen

Flur: 4

Flurstücke: 119/9.

Der Vorbescheid umfasst die vorläufige positive Gesamtbeurteilung für die geplante Errichtung und den Betrieb eines Gas- und Dampfturbinen-Kraftwerkes mit Nebeneinrichtungen in folgendem Umfang:

1. Errichtung und Betrieb eines Gas- und Dampfturbinen-Kraftwerkes (GuD-Anlage) mit einer Feuerungswärmeleistung von bis zu 190 MW_{th} einschließlich Zusatzfeuerung und einer elektrischen Leistung von bis zu 90 MW, einschließlich zugehöriger Nebenanlagen.

2. Errichtung und Betrieb einer Rückkühlanlage mit einer Kühlleistung von ca. 75 MW_{th}, einschließlich zugehöriger Nebenanlagen.
3. Errichtung und Betrieb eines Tanklagers für 3 400 m³ Heizöl EL einschließlich LKW-Entladestation, Pumpstation und Rohrleitungen zur GuD-Anlage.
4. Errichtung und Betrieb einer Erdgasdruckregelanlage.
5. Errichtung und Betrieb einer Wärmespeicheranlage einschließlich zugehöriger Nebenanlagen.
6. Errichtung bzw. Erweiterung und Betrieb von Schaltanlagen für die Energieableitung und Eigenbedarfsversorgung.
7. Errichtung der für vorgenannte Anlagen benötigten Gebäude einschließlich zugehöriger Erschließung.
8. Bedienung und Beobachtung des Betriebes der GuD-Anlage sowie zugehöriger Anlagen vom zentralen Leitstand des Heizkraftwerkes-Mitte.

Die GuD-Anlage erhält eine Feuerungswärmeleistung von ca. 190 MW_{th}. Zusammen mit der bisher genehmigten Leistung des HKW-Mitte ergibt sich zukünftig eine Leistung von mehr als 300 MW_{th}.

2. Der Vorbescheid umfasst über die vorläufige positive Gesamtbeurteilung hinaus die Feststellung des Vorliegens folgender Genehmigungsvoraussetzungen:

- Der Standort ist geeignet.
- Schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft können nicht hervergerufen werden (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG).
- Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen wird getroffen, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen (§ 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG).
- Abfälle werden vermieden, nicht zu vermeidende Abfälle werden verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt (§ 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG).
- Andere öffentliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes stehen der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht grundsätzlich entgegen.

3. Dieser Vorbescheid umfasst **nicht** die Genehmigung zur Errichtung und/oder zum Betrieb von Anlagen bzw. Anlagenteilen.

4. Die Kosten des Verfahrens sind von der Antragstellerin zu tragen.

II. Der Bescheid ist mit Auflagen und Nebenbestimmungen verbunden.

III. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch wäre schriftlich oder zur Niederschrift beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig, Petzvalstraße 18, 38104 Braunschweig, einzulegen.

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Cuxhaven

**Feststellung gemäß § 3 a UVPG
(Ebersdorfer Bio Energie GmbH & Co. KG, Bremervörde)**

**Bek. d. GAA Cuxhaven v. 8. 4. 2008
— 07-038-01-8.1-Rü —**

Aufgrund des Antrags der Ebersdorfer Bio Energie GmbH & Co. KG, An der Höhne 62, 27432 Bremervörde, wird zurzeit vom GAA Cuxhaven ein vereinfachtes Genehmigungsverfahren gemäß § 4 i. V. m. § 19 BImSchG i. d. F. vom 26. 9. 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. 10. 2007 (BGBl. I S. 2470), durchgeführt, das die Errichtung und den Betrieb einer Verbrennungsmotoranlage mit einer Feuerungswärmeleistung von 1,25 MW unter Verwendung von Biogas als Brennstoff zum Gegenstand hat. Im

Antragsumfang ebenfalls enthalten sind die Biogaserzeugung sowie die Lagerung von Gärsubstrat. Bei dem genannten Vorhaben handelt es sich um eine immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Anlage gemäß Nummer 1.4 Spalte 2 Buchst. b Doppelbuchst. aa des Anhangs der 4. BImSchV i. d. F. vom 14. 3. 1997 (BGBl. I S. 504), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 23. 10. 2007 (BGBl. I S. 2470). Standort der Anlage ist das Grundstück in 27432 Bremervörde, Gemarkung Ebersdorf, Flurstück 3/2, Flur 3.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens war gemäß § 3 c i. V. m. Anlage 1 Nr. 1.3.2 Spalte 2 UVPG i. d. F. vom 25. 6. 2005 (BGBl. I S. 1757, 2797), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. 10. 2007 (BGBl. I S. 2470), eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles durchzuführen. Diese wurde inzwischen abgeschlossen. Als Ergebnis wird festgestellt, dass es einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG nicht bedarf. Gemäß § 3 a UVPG ist die Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 16/2008 S. 504

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Göttingen

**Feststellung gemäß § 3 a UVPG
(Ernst Becker GmbH & Co. KG, Lütgenrode)**

Bek. d. GAA Göttingen v. 9. 4. 2008 — 07-040-01 —

Die Ernst Becker GmbH & Co. KG, Obere Dorfstraße 42, 37176 Lütgenrode, hat mit Schreiben vom 10. 10. 2007 die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Holzfeuerungsanlage nach § 4 BImSchG i. d. F. vom 26. 9. 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. 10. 2007 (BGBl. I S. 2470), beantragt.

Die Feuerungswärmeleistung der Anlage beträgt 2,48 MW. Standort ist das Grundstück Obere Dorfstraße 42, 37176 Lütgenrode.

Die für derartige Anlagen gemäß § 3 c Abs. 1 Satz 2 UVPG i. d. F. vom 25. 6. 2005 (BGBl. I S. 1757, 2797), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. 10. 2007 (BGBl. I S. 2470), vorgesehene standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles hat ergeben, dass für das Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung ist gemäß § 3 a UVPG nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 16/2008 S. 504

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover

**Ergebnis des Screening-Verfahrens gemäß § 3 a UVPG
(Errichtung eines Stahlschrott-, Buntmetallerfassungs- und Sortierbetriebes)**

**Bek. d. GAA Hannover v. 23. 4. 2008
— H000030836-010-111 —**

Die Firma Bernd Löbl, Kleiststraße 28, 27283 Verden, hat beim GAA Hannover die Erteilung einer Genehmigung gemäß § 4 i. V. m. § 19 BImSchG i. d. F. vom 26. 9. 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. 10. 2007 (BGBl. I S. 2470), für die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur Aufbereitung von Stahlschrott und Buntmetall und deren zeitweilige Lagerung beantragt. Standort der Anlage ist das Grundstück in 31626 Haßbergen, Im Gewerbegebiet 2, Gemarkung Haßbergen, Flur 6, Flurstück 14/31, 14/33.

Im Rahmen dieses Verfahrens ist gemäß § 3 c Abs. 1 i. V. m. Anlage 1 UVPG i. d. F. vom 25. 6. 2005 (BGBl. I S. 1757, 2797), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. 10. 2007 (BGBl. I S. 2470), durch eine standortbezogene Vorprüfung zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Diese nach den Vorgaben der Anlage 2 UVPG vorgenommene Prüfung ergab, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht durchgeführt zu werden braucht.

Das festgestellte Prüfungsergebnis ist nicht selbständig anfechtbar (§ 3 a UVPG).

— Nds. MBl. Nr. 16/2008 S. 504

Rechtsprechung

Oberverwaltungsgericht

— Versicherungswesen —

Leitsätze zum Beschluss vom 8. 1. 2008 — 10 ME 108/07 —

- § 3 Abs. 1 und 2 NöVersG verleiht einem öffentlich-rechtlichen Versicherungsunternehmen ein subjektiv-öffentliches Recht, sein Geschäftsgebiet gegen wettbewerblich relevante Tätigkeiten anderer öffentlich-rechtlicher Versicherungsunternehmen zu verteidigen.
- Der Begriff des Geschäftsgebietes in § 3 NöVersG ist spartenbezogen, d. h., ein öffentlich-rechtliches Versicherungsunternehmen kann eine Beeinträchtigung seines Geschäftsgebietes durch andere öffentlich-rechtliche Versicherungsunternehmen nur im Hinblick auf die von ihm nach eigenem Satzungsrecht wahrgenommenen Versicherungssparten abwenden.

— Nds. MBl. Nr. 16/2008 S. 505

Leitsätze zum Beschluss vom 9. 1. 2008 — 10 ME 109/07 —

- § 3 Abs. 1 und 2 NöVersG verleiht einem öffentlich-rechtlichen Versicherungsunternehmen ein subjektiv-öffentliches Recht, sein Geschäftsgebiet gegen wettbewerblich relevante Tätigkeiten anderer öffentlich-rechtlicher Versicherungsunternehmen zu verteidigen.
- Die Zuweisung eines Geschäftsgebietes an ein öffentlich-rechtliches Versicherungsunternehmen ergibt sich aus den Regelungen des Gesetzes über die öffentlich-rechtlichen Versicherungsunternehmen in Niedersachsen und der Satzung des Versicherungsunternehmens.

— Nds. MBl. Nr. 16/2008 S. 505

— Wasserstraßenrechtliche Planfeststellung —

Leitsätze zum Beschluss vom 5. 3. 2008 — 7 MS 114/07 —

- Eine wasserstraßenrechtliche Planfeststellung findet auch dann statt, wenn mit dem genehmigten Vorhaben daneben hafenspezifische Belange verfolgt werden.
- Das naturschutzrechtliche Verbandsklagerecht gewährt keinen Anspruch auf gerichtliche Prüfung der Planrechtfertigung.
- Rechtsvorschriften über die staatliche Aufgabenverteilung und Verfahrensvorschriften sind regelmäßig nicht dazu bestimmt, auch den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu dienen. Anderes gilt, wenn die Regelung auch eine fehlerfreie Ermittlung und Abwägung der

materiellen Belange gewährleisten soll, wie im Planfeststellungsverfahren die Zuständigkeit der Planfeststellungsbehörde.

- Ein anerkannter Naturschutzverein kann sich zur Vermeidung einer Präklusion die Klagemöglichkeit grundsätzlich nur offenhalten, soweit er zumindest Angaben dazu macht, welches Schutzgut durch ein Vorhaben betroffen wird und welche Beeinträchtigungen diesem drohen. Auch die räumliche Zuordnung eines Vorkommens oder einer Beeinträchtigung ist zu spezifizieren, wenn sie sich nicht ohne weiteres von selbst versteht. Die Frage der Zuständigkeit der Planfeststellungsbehörde unterliegt nicht der Präklusion.
- Der in der Rechtsprechung anerkannte Gedanke, dass parallel geplante Schutz- oder Kompensationsmaßnahmen die Erheblichkeit von Beeinträchtigungen im Sinne von § 34 Abs. 2 BNatSchG unter bestimmten Umständen entfallen lassen können (etwa BVerwG, Urt. v. 17. 1. 2007 — 9 A 20.05 —, Westumfahrung Halle), lässt sich auch auf eine Situation übertragen, in der bereits die Erheblichkeit der Beeinträchtigungen nicht sicher ist, aber auch nicht sicher ausgeschlossen werden kann, und mit den Schutzvorkehrungen dann potenziellen Gefahren begegnet wird.
- Auch in diesem Fall müssen mögliche erhebliche Beeinträchtigungen aber mit der notwendigen Gewissheit ausgeschlossen werden. Stehen dafür mehrere Mittel zur Verfügung, muss grundsätzlich das sicherere gewählt werden.

— Nds. MBl. Nr. 16/2008 S. 505

Stellenausschreibung

In der Finanzabteilung des **Kirchenamtes der Evangelischen Kirche in Deutschland** (EKD) mit Dienstsitz in Hannover ist zum nächstmöglichen Termin die Stelle

einer Haushaltsreferentin oder eines Haushaltsreferenten

zu besetzen. Das Aufgabengebiet erstreckt sich auf alle haushaltsrechtlichen und finanzwirtschaftlichen Fragestellungen der Planung, Ausführung und Rechnungslegung des EKD-Haushalts mit einem Finanzvolumen von ca. 170 Millionen EUR. Hinzu kommen die Bearbeitung von gesamtkirchlichen Finanzangelegenheiten sowie die Umstellung des Rechnungswesens der EKD auf der Grundlage der kirchlichen Doppik.

Wir bieten:

- eine interessante und anspruchsvolle Tätigkeit im kirchlichen Rechnungswesen,
- die Möglichkeit zur finanzwirtschaftlichen Beratung vor Ort und in den Gremien,
- ein hohes Maß an selbständiger Aufgabenerledigung in eigener Verantwortung,
- einen modernen Arbeitsplatz und ein gutes Arbeitsklima in einem kleinen Team,
- die Sozialleistungen des öffentlichen/kirchlichen Dienstes.

Wir erwarten:

- abgeschlossenes wissenschaftliches Hochschulstudium in einer adäquaten Fachrichtung bzw. Befähigung für den höheren allgemeinen Verwaltungsdienst,
- intensive Kenntnisse und Berufserfahrung im öffentlichen Haushaltsrecht und verwandten Rechtsgebieten, vorzugsweise im kirchlichen Bereich,
- fundierte Kenntnisse im betrieblichen Rechnungswesen sowie den Grundlagen zur Reform des öffentlichen Rechnungswesens (kommunale Doppik) einschließlich der Ansätze zum „Neuen Steuerungsmodell der öffentlichen Verwaltung“,
- sicheres, freundliches Auftreten und die Beherrschung von MS-Office-Software; der Aufgabenzuschnitt erfordert eine ausgeprägte Kommunikations- und Präsentationsfähigkeit,
- die Mitgliedschaft in der evangelischen Kirche und die Aufgeschlossenheit für kirchliche Aufgaben.

Die Übernahme in ein Kirchenbeamtenverhältnis ist bei Vorliegen der laufbahnrechtlichen Voraussetzungen möglich. Es kommt auch eine Beschäftigung im Angestelltenverhältnis in Betracht. Die Position ist aufgrund der besonderen Anforderungen mit A 15 KBVG-EKD/BBesG (Verg.Gr. I a BAT) bewertet.

Für Fragen stehen Ihnen OKR Begrich (Tel. 0511 2796-318) sowie OKRin Abram (Tel. 0511 2796-310) gern zur Verfügung.

Ihre aussagekräftige Bewerbung richten Sie bitte **bis zum 11. 5. 2008** an die Evangelische Kirche in Deutschland — Kirchenamt —, Personalreferat, Herrenhäuser Straße 12, 30419 Hannover.

— Nds. MBl. Nr. 16/2008 S. 505

Neuerscheinungen

Uttlinger/Breier/Kiefer/Hoffmann/Dassau, **Bundes-Angestelltentarifvertrag (BAT)** (Bund, Länder, Gemeinden), Kommentar. 194. Ergänzungslieferung, Stand: Februar 2008. Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH, Emmy-Noether-Straße 2, 80992 München.

— Nds. MBl. Nr. 16/2008 S. 506

Lange/Novak/Sander/Stahl/Weinhold, **Kindergeldrecht im öffentlichen Dienst**, Textausgabe. 74. Aktualisierung, Stand: 1. Februar 2008, 72,10 EUR. Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH, Emmy-Noether-Straße 2, 80992 München.

— Nds. MBl. Nr. 16/2008 S. 506

Schiwy, **Chemikaliengesetz**, Kommentar. 206. Ergänzungslieferung, Stand: 15. 11. 2007, 110,— EUR. Verlag R. S. Schulz GmbH, Freisinger Straße 3, 85716 Unterschleißheim.

— Nds. MBl. Nr. 16/2008 S. 506

Schulz-Becker, **Deutsche Umweltschutzgesetze**, Sammlung des gesamten Umweltschutzrechts des Bundes und der Länder mit Europäischem Umweltschutzrecht. 333. Ergänzungslieferung, Stand: 1. 1. 2008, 106,— EUR. Verlag R. S. Schulz GmbH, Freisinger Straße 3, 85716 Unterschleißheim.

— Nds. MBl. Nr. 16/2008 S. 506

Breier/Dassau/Kiefer, **TVöD-Kommentar**, Tarif- und Arbeitsrecht im öffentlichen Dienst, Kommentar, 19. Aktualisierung, Loseblattwerk-Ordner, 91,— EUR. Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH, Emmy-Noether-Straße 2, 80992 München.

— Nds. MBl. Nr. 16/2008 S. 506

Schwegmann/Summer, **Bundesbesoldungsgesetz**, Kommentar. 132. Ergänzungslieferung, 101,60 EUR. Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH, Emmy-Noether-Straße 2, 80992 München.

— Nds. MBl. Nr. 16/2008 S. 506

Dassau/Langenbrinck, **TVöD-Textsammlung**, 5. Ergänzungslieferung, Stand: März 2008, 61,50 EUR. Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH, Emmy-Noether-Straße 2, 80992 München.

— Nds. MBl. Nr. 16/2008 S. 506

ZTR — Zeitschrift für Tarifrecht, Tarif-, Arbeits- und Sozialrecht des öffentlichen Dienstes. Die ZTR erscheint monatlich. Jahresabonnement: 182,— EUR einschließlich Versandkosten. Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH, Emmy-Noether-Straße 2, 80992 München.

Heft Nr. 3/2008 enthält u. a. folgende Beiträge:

Grunefeld, Das Versorgungsrecht im Entwurf des Dienstrechtsneuordnungsgesetzes (Teil 2)

Paukner, Die Zulässigkeit des Unterstützungstreiks — Zum Urteil des Bundesarbeitsgerichts vom 19. Juni 2007

Hock/Hock, Spezialfragen des Leistungsentgelts nach § 18 TVöD.

— Nds. MBl. Nr. 16/2008 S. 506

Herausgegeben von der Niedersächsischen Staatskanzlei
 Verlag und Druck: Schlütersche Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG, Hans-Böckler-Allee 7, 30173 Hannover; Postanschrift: 30130 Hannover, Telefon 0511 8550-0, Telefax 0511 8550-2400, Postbank Hannover 4 10-308. Erscheint nach Bedarf, in der Regel wöchentlich. Laufender Bezug und Einzelstücke können durch den Verlag bezogen werden. Bezugspreis pro Jahr 130,40 €, einschließlich 8,53 € Mehrwertsteuer und 12,80 € Portokostenanteil. Bezugskündigung kann nur 10 Wochen vor Jahresende schriftlich erfolgen. Einzelnummer je angefangene 16 Seiten 1,55 €. ISSN 0341-3500. Abbonementservice: Christian Engelmann, Telefon 0511 8550-2424, Telefax 0511 8550-2405

Einzelverkaufspreis dieser Ausgabe 1,55 € einschließlich Mehrwertsteuer zuzüglich Versandkosten

Preiswerte Textausgaben wichtiger Gesetze

Aktuell:

Gemeinde- und Landkreis- ordnung

Neubekanntmachung der Niedersächsischen
Gemeindeordnung (NGO) vom 28. 10. 2006
und der Niedersächsischen Landkreisord-
nung (NLO) vom 30. 10. 2006 (Nds. GVBl.
Nr. 27/06) 7,35 €

(Die Einzelpreise verstehen sich einschl. MwSt. zuzüglich
Versandkosten.)

Bestellungen erbeten an:

 **schlütersche**
Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG

Postanschrift: 30130 Hannover
Adresse: Hans-Böckler-Allee 7, 30173 Hannover
Telefon 0511 8550-0 · Telefax 0511 8550-2405
info@schluetersche.de · www.schluetersche.de

Lieferbar ab April 2008

Einbanddecke inklusive CD



**Fünfzehn
Jahrgänge
handlich
auf einer CD!**

Jahrgänge 2000 bis 2007:

- Nds. Ministerialblatt
- Nds. Gesetz- und Verordnungsblatt

Die optimale Archivierung
ergänzend
zur Einbanddecke.



→ Einbanddecke 2007 Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt
inklusive CD **nur € 21,-** zzgl. Versandkosten

→ Einbanddecke I. + II. Halbjahr 2007 Niedersächsisches Ministerialblatt
inklusive CD **nur € 35,50** zzgl. Versandkosten

Gleich bestellen: Telefax 0511 8550-2405

■ schlütersche
Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG